

Aufgrund der §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt in ihrer Sitzung am 03.12.2018 nachstehende Schulordnung beschlossen:

Schulordnung der Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt

Abschnitt I: Aufgabengliederung

Die Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt ist eine Bildungs- und Freizeiteinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenförderung sowie die studienvorbereitende Fachausbildung. Mit qualifiziertem Fachunterricht will sie die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik legen und ihren Schülern Möglichkeiten zum gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens eröffnen.

1. Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in

- Grundstufenklasse
- Instrumental- und Vokalklasse im Gruppen- und Einzelunterricht
- studienvorbereitende Ausbildung
- Ergänzungsfächer
- Nebenfächer
- Sonderfächer
- Weitere Angebote

1.1. Grundstufenklasse

Kursdauer:

- | | |
|---|---------|
| - Musikalische Früherziehung (MFE) für Kinder ab 4 Jahren | 2 Jahre |
| - Musikalische Grundausbildung (MGA) und Grundkurse
wie Orffsche Spielkreise, Rhythmik, Percussionskurse
u. a. für Kinder ab 6 Jahren | 1 Jahr |

1.2. Instrumental- und Vokalunterricht

Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, die von den Schülern gewünscht und von der Musikschule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten. Der Unterricht wird als Gruppen- und Einzelunterricht wie auch als flexibler Musikschulunterricht erteilt.

Gruppenunterricht:

Besonders zu Beginn einer Instrumentalausbildung bietet sich für bestimmte Instrumente der instrumentale Grundunterricht an. Hier werden in Gruppen von 4 - 6 Schülern innerhalb des ersten Musikschuljahres gemeinsam die Grundlagen des Instrumentalspiels erarbeitet.

Flexibler Musikschulunterricht:

Bei dieser Unterrichtsform wird darauf Rücksicht genommen, dass ein Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht für einen bestimmten Schüler über einen bestimmten Zeitraum unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung, der sozialen Entwicklung, des gemeinschaftlichen musikalischen Erlebens und der spezifischen Begabungsmerkmale qualitativ gleichwertig sind. Der Schüler erhält entweder mindestens 20 Minuten Einzelunterricht oder 40 Minuten Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern oder 60 Minuten Gruppenunterricht mit 3 Teilnehmern. Es kann auch zeitweise ein 60-minütiger Ensembleunterricht stattfinden. Das System ist durch die Lehrkraft zeitlich und schülerspezifisch flexibel zu handhaben. Die Gesamtunterrichtszeit kann sich hierdurch im Einzelfall erheblich verlängern.

Einzelunterricht:

Für den Instrumental-/Vokalbereich kann auch ein 30-, 40- bzw. 60- minütiger Einzelunterricht gewählt werden.

1.3. Studienvorbereitende Ausbildung

Nach den Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen besteht an der Musikschule die Möglichkeit der instrumentalen und musiktheoretischen Unterweisung zur Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

1.4. Ergänzungsfächer

Die Schüler können aus einer Vielzahl von Ergänzungsfächern (siehe Gebührensatzung § 2) wählen. Über die Möglichkeit zur Teilnahme entscheidet die Leitung des KulturForumSteinfurt.

1.5. Nebenfächer

Bei Nebenfächern handelt es sich um Angebote der Musikschule, die nicht vorrangig zur Ergänzung und Erweiterung instrumentaler Fähigkeiten dienen. Zu ihnen zählen z. B. chorische Ausbildung, Musiktheorie, Gehörbildung u. a..

1.6. Sonderfächer / Zusatzfächer

Sonderfächer und Zusatzfächer als weitere Einrichtungen sind Angebote, die wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der vorherigen Fächer nicht eingefügt werden sollten. Zu ihnen gehören z. B. Kursunterrichte in musischen Fächern, Tanz und Bewegung, Ballett sowie spezielle Ensembles und Orchester.

Die Durchführung von Sonderfächern und Zusatzfächern ist abhängig von der finanziellen Deckung durch Gebühreneinnahmen.

1.7. Weitere Angebote

Kurse und Workshops sind bedarfsorientierte Angebote mit begrenzter Laufzeit, in sich inhaltlich geschlossen, mit im weiteren Sinn musikpädagogischen Zielen. Hier findet sich eine Fülle weiterer musischer Unterrichte. Zur Durchführung dieser Unterrichtsformen ist eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich.

Abschnitt II: Allgemeine Unterrichtsbedingungen**1. Leistungsangebot**

Die Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt bietet musikalische Ausbildung, Teilnahme an Projekten, Mitwirkung bei Musikgruppen sowie instrumentalen Musikschulunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an.

Die einzelnen, angebotenen Leistungen befinden sich im Kursheft der Musikschule bzw. werden auf Anfrage bekanntgegeben, wobei Änderungen vorbehalten bleiben.

2. Teilnahme

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist für den Instrumentalbereich vom Beginn der Schulpflicht ab möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des KulturForumSteinfurt.

In die Musikalische Früherziehung können auch Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. Die Teilnahme am Unterricht für Kleinkinder ist ab 18 Monaten unter Beteiligung eines Elternteils möglich. Im Projektbereich werden spezielle, altersspezifische Angebote gemacht.

3. Schuljahr

3.1.

Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

3.2.

(1) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

(2) Am letzten Schultag vor den Sommerferien sowie am Rosenmontag findet kein Musikschulunterricht statt.

4. An- und Abmeldung

4.1. Allgemeines

An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4.2. Anmeldungen

Anmeldungen sind jederzeit möglich. Unterrichtsbeginn, -ort, -zeit und -art werden individuell verabredet.

4.3. Probezeit

Die ersten 2 Monate nach Unterrichtsaufnahme gelten als Probezeit. Während dieser Phase können Schüler und Schülerinnen die richtige Wahl des Instrumentes sowie die persönliche Eignung erproben. Eine Abmeldung zum Ende der Probezeit ist somit auch außerhalb der sonstigen Kündigungsfristen möglich.

4.4. Abmeldungen

Abmeldungen sind zum 30.01. (Schulhalbjahr) und 31.07. (Schuljahrsende) d. J. möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 6 Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Leitung des KulturForumSteinfurt Ausnahmen zulassen.

5. Unterrichtserteilung

5.1. Der Unterricht findet wöchentlich, in der Regel nachmittags, zu den von der Musikschule festgelegten Tagen und Stunden statt.

5.2. Die Unterrichtsstätten werden dem Bedarf und den Möglichkeiten entsprechend auf das Zweckverbandsgebiet verteilt. Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt.

5.3. Die Unterrichtsdauer ist abhängig von der gewählten Unterrichtsform und dem Unterrichtsfach.

- (1) Grundunterricht, 60 Minuten wöchentlich.
- (2) Instrumentaler Grundunterricht, 45 Minuten wöchentlich.
- (3) Flexibler Musikschulunterricht, wöchentlich:

- 20 Minuten Einzelunterricht
- 40 Minuten 2er-Gruppenunterricht
- 60 Minuten 3er-Gruppenunterricht
- 60 Minuten Ensembleunterricht

Die Unterrichtszeit kann sich durch das flexible Mischsystem im Einzelfall erheblich verlängern.

- (4) Einzelunterricht, 30/40/60 Minuten wöchentlich.

5.4.

- (1) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht im Hauptfach verpflichtet.
- (2) Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet die Leitung des KulturForumSteinfurt.
- (3) Es besteht kein Anspruch der Schüler auf Leistung für Unterrichtsstunden seitens der Musikschule, die von den Schülern abgesagt oder von diesen versäumt werden.
- (4) Bei Unterrichtsausfall ab der 2. Woche infolge Krankheit der Lehrkraft bzw. Lehrermangels wird Gebührenbefreiung gewährt.

6. Unterricht, Vorspiele, Präsentationen

6.1. Anstelle des wöchentlichen Unterrichts kann auch ein Vorspiel oder eine Präsentation rücken.

6.2. Ein Ausschluss vom Unterricht erfolgt bei Zahlungsverzug.

7. Instrumente/Noten

7.1. Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein entsprechendes Instrument besitzen. Als sinnvoll hat sich bei der Instrumentenbeschaffung eine fachkundige Beteiligung des Instrumentallehrers erwiesen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler ausgeliehen werden.

7.2. Ziffer 7.1. Satz 1 findet keine Anwendung auf Instrumente, die wegen ihrer seltenen Verwendung von der Musikschule vorgehalten und einzelnen Schülern zum begrenzten Gebrauch kostenfrei überlassen werden.

7.3. Die Leihzeit beträgt in der Regel 1 Jahr und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

7.4. Für die Beschaffung von Noten und Notenständern ist grundsätzlich der Schüler verantwortlich.

8. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

9. Aufsicht

Es ist darauf zu achten, dass die Schüler frühestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn den Unterrichtsort aufsuchen und nach dem Unterricht sofort das Gebäude verlassen.

10. Haftung

Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfange des zu Gunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz. Im Übrigen ist jede Haftung des Zweckverbandes für Sach-, Personen- und Vermögensschäden jeder Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, ausgeschlossen, soweit das gesetzlich zulässig ist.

11. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Die bisherige Schulordnung tritt mit Wirkung vom 31.08.2021 außer Kraft.